

Patenschafts- und Schulgeldfonds

Zweck

Der Patenschafts- und Schulgeldfonds unterstützt Eltern, die das Schulgeld für ihre Kinder, bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler, die das eigene Schulgeld für die Schulbildung an einer adventistischen oder christlichen Privatschule (inkl. Hochschulen und Universitäten) nicht vollständig aufbringen können.

Unterstützungsformen

Regelmässige Stipendien: Eltern von Schülerinnen und Schülern erhalten Stipendien in Form von Direktzahlungen zur Reduktion des monatlichen Schulgeldes. Diese werden direkt an die Privatschule ausgezahlt, in der das eigene Kind angemeldet ist und reduziert das Schulgeld für einen definierten Zeitraum.

Zuschüsse: Eltern von Schülerinnen und Schülern erhalten für besondere Kosten im Zusammenhang mit dem Schulbesuch ihres Kindes Einmalzahlungen. Diese besonderen Kosten stehen im Zusammenhang mit Schulreisen, Austauschprogrammen, Beratungsangeboten der Schule oder Vergleichbarem.

Darlehen: Eltern von Schülerinnen und Schülern erhalten zinslose Darlehen zur Finanzierung der Schulgebühren. Die Rückzahlung wird im Darlehensvertrag festgehalten. Das Darlehen wird direkt an die Privatschule zur Reduktion des Schulgeldes der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers ausgezahlt.

Patenschaft: Spenderinnen und Spender werden zu Paten einer Schülerin oder eines Schülers. Sie übernehmen das Schulgeld oder einen Teil des Schulgeldes einer ausgewählten Schülerin oder eines ausgewählten Schülers. Die Auswahl der Schülerin oder des Schülers erfolgt durch die Fondsverwaltung. Die Patenschaft bleibt bestehen bis zum Widerruf durch die Spenderin oder den Spender, bis zum Ende des Schulvertrags oder bis zur Auflösung dieses Fonds. Patenschaften sind nicht möglich, wenn Spenderin oder Spender mit der ausgewählten Schülerin oder Schüler in einem verwandtschaftlichen Verhältnis ersten oder zweiten Grades stehen. Die Unterstützung wird direkt an die Privatschule zur Reduktion des Schulgeldes der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers ausgezahlt. Die Anonymität der Spenderin bzw. des Spenders und der Schülerin bzw. des Schülers bleibt gewahrt.

Volljährige Schülerinnen und Schüler können in allen Unterstützungsformen unabhängig der eigenen Eltern Unterstützungen für sich selbst erhalten.

Advent-Stiftung

Sitz der Stiftung: Rümelinbachweg 60 | 4054 Basel

Korrespondenz: Wolfswinkel 36 | CH-8046 Zürich | +41 44 315 65 00 | www.advent-stiftung.ch

Verwaltung

Der Fonds wird vom Stiftungsrat verwaltet.

Anträge

Anträge können von Eltern in schriftlicher Form gestellt werden, deren Kinder eine adventistische oder christliche Privatschule besuchen. Volljährige Schülerinnen und Schüler können für sich selbst Anträge in schriftlicher Form stellen. Der Antrag umfasst:

- Begründung der Antragsstellung
- Angaben zur Familiensituation
- Die letzte Steuererklärung oder eine glaubhafte Darlegung der finanziellen Situation

Das Kriterium für die Gewährung von Anträgen ist die Finanzsituation der Antragsstellenden. Zur Einschätzung der Hilfsbedürftigkeit kann die [Tabelle](#) der Schweizerischen Konferenz der Sozialhilfe (SKOS) hinzugezogen werden. Ein Aufschlag in Höhe von 25 Prozent auf den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gilt als möglicher Referenzwert. Weitere Begründungen für die Antragsstellung können geprüft und individuell bewertet werden. Der Entscheid über die Vergabe oder die Ablehnung wird schriftlich festgehalten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Finanzkompetenzen

Der Stiftungsrat entscheidet über den Einsatz des Fondskapitals. Folgende Maximalsätze gelten als Richtwert:

- Regelmässige Stipendien: max. 50 Prozent des Schulgeldes
- Zuschüsse: max. 75 Prozent der effektiven Kosten
- Darlehen: max. 30 Prozent des Schulgeldes
- Patenschaften: max. 100 Prozent des Schulgeldes zzgl. weiterer Kosten

Abweichungen müssen vom Stiftungsrat begründet protokolliert werden.

Äufnung

Dieser Fonds wird aus Spenden, Kollekten und Legaten geäufnet, die zweckgebunden für «christliche Bildung» oder «Schülerpatenschaften» gegeben werden.

Fondsauflösung

Der Fonds wird auf Entscheid des Stiftungsrats aufgelöst, wenn keine Mittel mehr vorhanden sind oder wenn kein Bedarf mehr am Zweck des Fonds besteht.